



GSC Donau-Altmühltal e.V.

Franz X. Steidl

Bahnhofstr. B 138 ½

86633 Neuburg

Gmund, 14.04.2005 K/be

Neufassung und Aktualisierung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Obereichstätt", Gemeinde 91795 Dollnstein

Änderung der Halterschaft

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des GSC Donau-Altmühltal e.V. vom 30.11.2003 die Außenstarterlaubnis „Obereichstätt“ neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Halterschaft für die am 22.04.1994 erteilte Erlaubnis gem. § 25 LuftVG für die Start- und Landeflächen „Obereichstätt“ wird geändert und dem GSC Donau-Altmühltal e.V. übertragen. Die Erlaubnis wird neu gefasst.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgende Bereiche:
 - Starts: Flurstücke 207, 204 Gemarkung Dollnstein / Obereichstätt
 - Landungen: Flurstück 367 Gemarkung Dollnstein / Obereichstätt
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt ist der Betrieb mit motorlosen Hängegleitern und Gleitsegeln. Ausbildungsflüge sind gestattet.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Heranfahren an die Startflächen mit Fahrzeugen aller Art ist nicht zulässig. Die Fahrzeuge sind an den beiden Parkplätzen an der Schernfelder Straße und am Steinbruch abzustellen. Die Startflächen sind zu Fuß zu erreichen.
2. Start- und Landeflächen sind zuverlässig und vollständig sauber zu halten.
3. Ausbildungsbetrieb durch zugelassene Flugschulen ist gestattet, wenn die Bedingungen für Flugschüler geeignet sind. Die Schüler sind in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
4. Die Altmühl ist mit ausreichender Höhe zu überfliegen.

5. Beim Landeanflug ist auf ausreichenden Sicherheitsabstand zur Straße zu achten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 22.04.1994 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) auf Antrag der Flugschule Reinhard Pöpl die Außenstarterlaubnis „Obereichstätt“ gemäß § 25 LuftVG. Die Startfläche wurde durch den 1. GSC Donau-Altmühltal gepachtet und betrieben, die Landefläche durch die Flugschule Reinhard Pöpl.

Mit Datum des 30.11.2003 beantragte der 1. GSC Donau-Altmühltal e.V. die Umschreibung der Geländehalterschaft, die Erweiterung auf eine zusätzliche Startfläche und eine gesonderte Landefläche.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt wurde mit Schreiben vom 4.12.2003 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Datum des 10.08.2004 stimmte das Landratsamt Eichstätt der Zulassung einer weiteren Start- und Landefläche zu. Auf naturschutzfachlich sensible Bereiche (Art. 13d Flächen) wurde hingewiesen.

Das Gelände wurde am 16.03.1994 durch den DHV Geländesachverständigen Horst Barthelmes begutachtet. Die neu beantragten Flächen wurden durch den DHV besichtigt. Die Eignung der Flächen für Hängegleiter- und Gleitsegelbetrieb ist gegeben.

Hinsichtlich der Geländehalterschaft wurde die Erlaubnis auf den 1. GSC Donau-Altmühltal umgeschrieben, da die Flugschule Pöpl nicht Pächter der

Start- und Landegelände ist. Der 1. GSC Donau-Altmühltal legte ein Schreiben des Marktes Dollnstein vor, aus dem hervorgeht, dass der Pachtvertrag zur Nutzung der Startfläche mit dem Verein abgeschlossen wurde. Daher besteht lediglich die Möglichkeit, das bisher bestehende Landegelände isoliert auf die Flugschule Pöpl zuzulassen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb